

# RS Vwgh 1989/5/30 85/07/0289

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1989

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

22/01 Jurisdiktionsnorm

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

ABGB §1431;

AVG §1;

JN §1;

WRG 1959 §85 Abs1;

## Rechtssatz

Der Rückforderungsanspruch von Beitragsleistungen an eine Wassergenossenschaft ist kein zivilrechtlicher Anspruch; eine Streitigkeit hierüber stellt einen Streitfall nach § 85 Abs 1 WRG dar, der ohne ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung nicht mit dem Einzelrechtsnachfolger desjenigen auszutragen ist, der die Leistungen als Genossenschaftsmitglied erbracht hat; Streitpartei ist vielmehr dieser letztere auch nach Beendigung seiner Teilnehmern an der Genossenschaft; dies ändert nichts am Erfordernis eines Schlichtungsversuches.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070289.X04

## Im RIS seit

09.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

29.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>